

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/228

## Winznau: Bauzonenplan Naturgefahren und Ergänzung Zonenreglement Naturgefahrenbereiche

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Bauzonenplan Naturgefahren sowie die Ergänzung des Zonenreglements zu den Naturgefahrenbereichen zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Im Jahr 2008 wurde die Gefahrenkarte Naturgefahren für die Gemeinde Winznau fertiggestellt. Mit der vorliegenden Planung wird sie in die Nutzungsplanung umgesetzt. In der Umsetzung werden die Ergebnisse der Gefahrenkarte parzellenscharf und grundeigentümergebunden festgelegt. Die Gemeinde hat sich entschieden, einen separaten Plan als Ergänzung zum Bauzonenplan zu erstellen, damit die Inhalte besser lesbar sind. Aus diesem Plan lässt sich entnehmen, welche Parzellen innerhalb der Bauzone welcher Naturgefahr und welchem Gefährdungsgrad ausgesetzt sind.

Das Zonenreglement wird mit einem neuen Paragraph (§ 21a) ergänzt. Darin werden u.a. die verschiedenen baulichen Auflagen für die im Plan bezeichneten Gebiete festgehalten.

Der Gemeinderat beschloss die Planung am 11. Oktober 2011. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 18. August 2011 bis am 16. September 2011. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Bauzonenplan Naturgefahren sowie die Ergänzung des Zonenreglements mit den Naturgefahrenbereichen der Einwohnergemeinde Winznau werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Winznau belastet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'800.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 2'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011132

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit je 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit je 2 gen. Plänen und Ergänzungen Zonenreglement (später) (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Frey + Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten

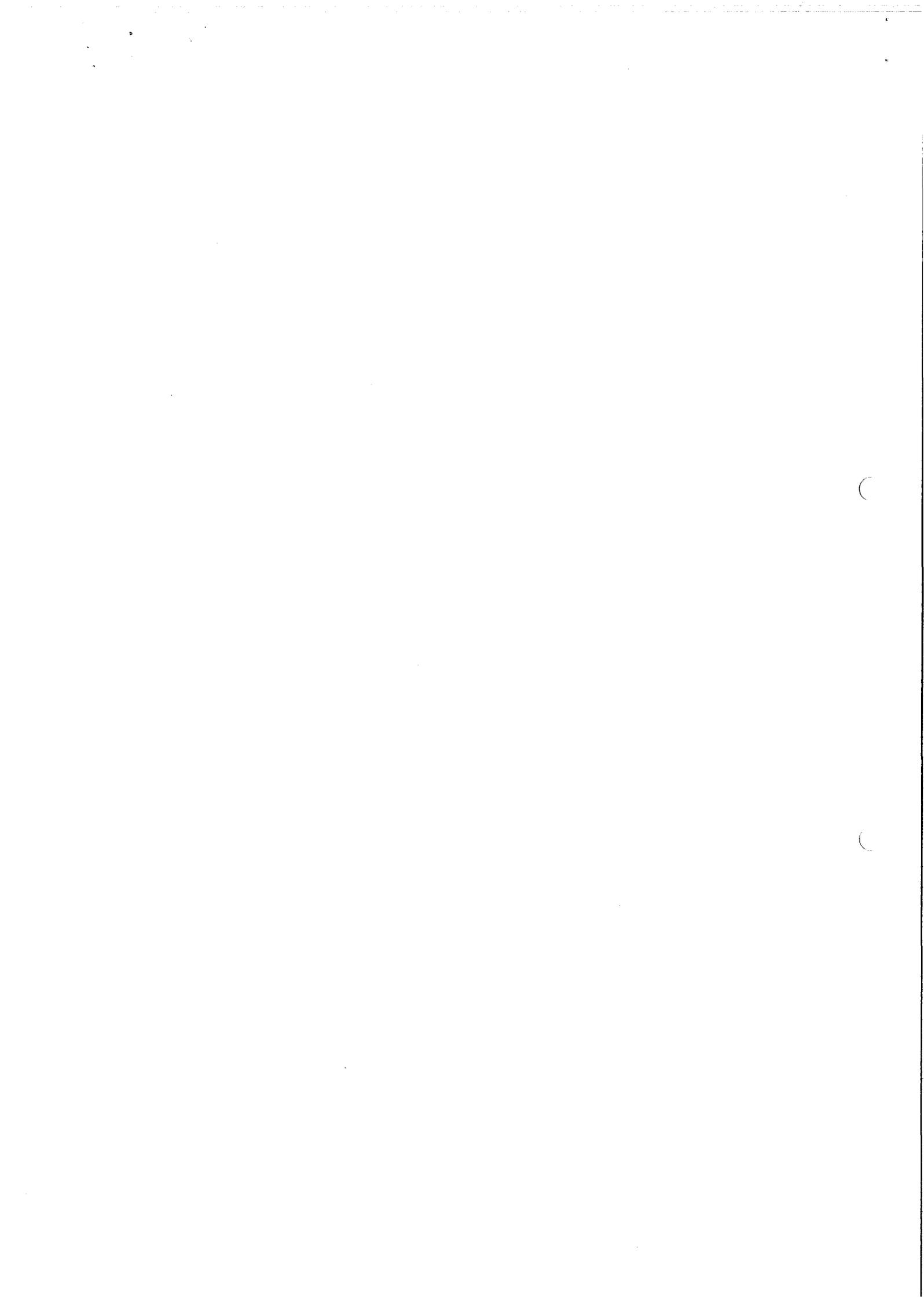
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Bauzonenplan Naturgefahren sowie Ergänzung Zonenreglement Naturgefahrenbereiche)

## ERGÄNZUNG ZONENREGLEMENT NATURGEFAHRENBEREICHE

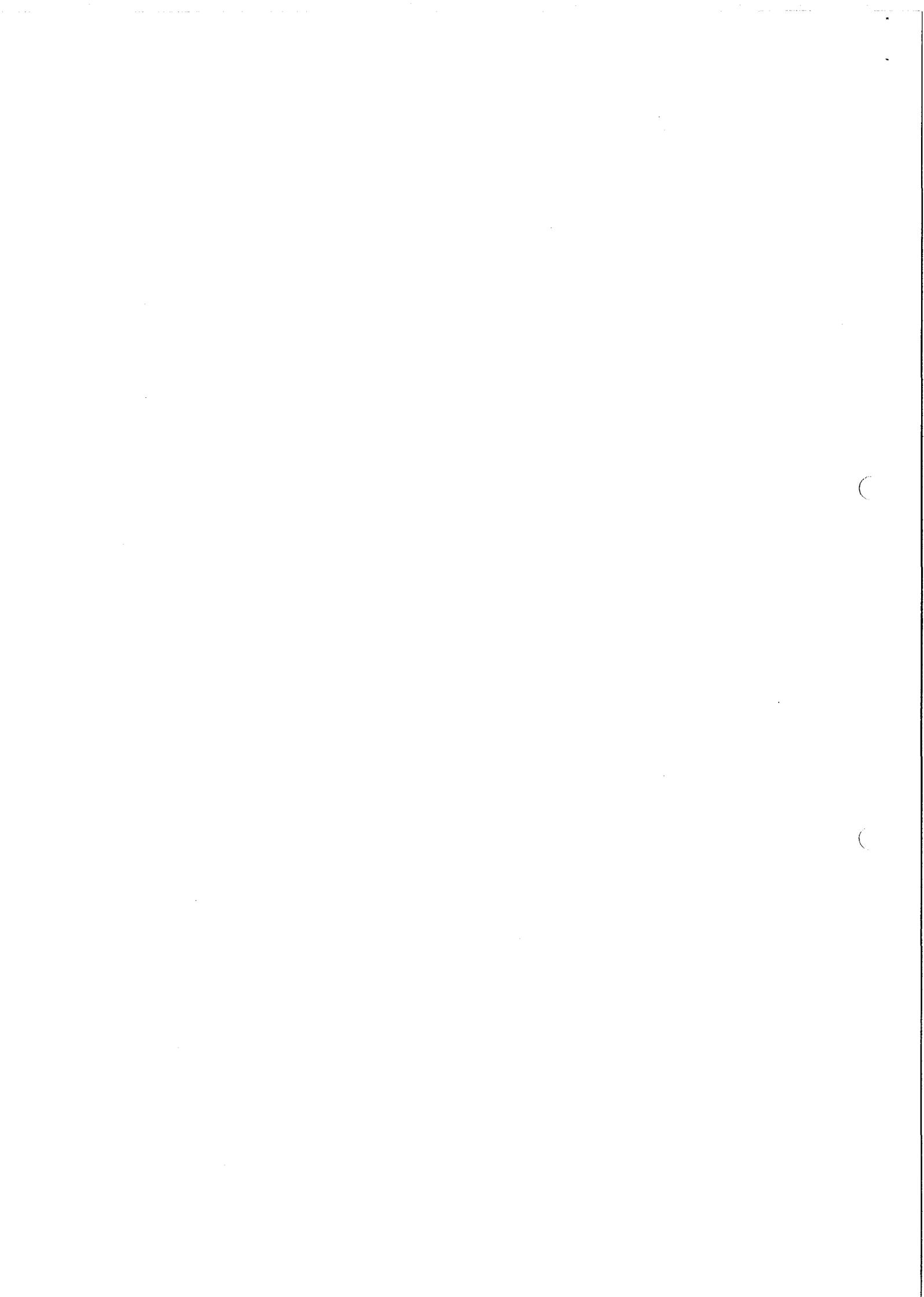
Gestützt auf § 9 Abs. 2 / 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, erlässt die Einwohnergemeinde Winznau folgende Bestimmungen:

...

Natur- gefahren- bereiche	§ 21a	1 Gebiete	<p>Im Zonenplan sind die Gebiete mit geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung schraffiert, soweit sie in der Bauzone liegen. Die Naturgefahrenbereiche ausserhalb der Bauzone können der Gefahrenkarte entnommen werden.</p>
		2 Auflagen Er- hebliche Gefähr- dung	<p>Neubauten sind nicht zulässig. Für bestehende Bauten sind die notwendigen Massnahmen einzelfallweise und unter Abwägung aller Interessen abzuklären (zum Beispiel bauliche Massnahmen, Notfallplanung).</p> <p>Dabei hat die Baukommission mit der Koordinationsstelle Naturgefahren zusammen zu arbeiten.</p>
		3 Auflagen Middle- re Gefährdung	<p>Die Erstellung von Bauten und Anlagen in Bereichen mit mittlerer Gefährdung ist grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig sind sensible Objekte, d.h. Bauten und Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die schwierig zu evakuieren sind</li> <li>- an welchen bzw. durch welche grosse Folgeschäden auftreten können, wie z.B. Lager gefährlicher Stoffe</li> <li>- an welchen grosse finanzielle Schäden zu befürchten sind.</li> </ul> <p>Der jeweiligen Gefährdungssituation ist durch Massnahmen Rechnung zu tragen, wie z. B.</p> <p>Überschwemmungen/ Übersarung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhte Zugänge oberhalb Hochwasserkote mit Freibord oder wasserdichte Zugänge (Fenster, Oblichter, Treppenabgänge, etc.) zu Erd-/ Untergeschossen</li> <li>- geeignete Einfassungen oder Mauern entlang Parzellengrenzen bei bestehenden Bauten</li> <li>- Wertkonzentrationen und Lagern von umweltgefährdenden Materialien in Untergeschossen vermeiden</li> <li>- potentiell gefährliche Anlagen wie Öltanks sichern; Umweltgefährdende Stoffe dürfen nur in gesicherten Behältern gelagert werden und nur in Räumen über der Hochwasserkote. In Kellerräumen sind diese Stoffe nicht gestattet.</li> <li>- Zu- und Abläufe zu den Gebäuden (Kanalisation, Wasserleitung) sind technisch so auszurüsten, dass eine Überflutung im Gebäude ausgeschlossen werden kann.</li> <li>- gefahrlose Ableitung Wasser in neuem Graben/Rinne vorsehen.</li> </ul> <p>Steinschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anordnung von Bauten und Nutzungen auf der Parzelle sowie die Fassaden- und Dachgestaltung sind der Gefährdung durch Steinschlag anzupassen.</li> </ul>



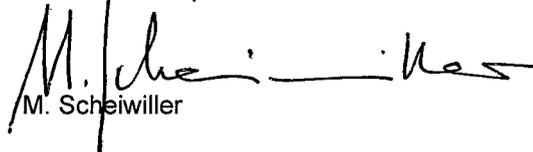
			<p>Mit dem Baugesuch sind die der Gefahrenquelle entsprechenden Sicherheitsmassnahmen aufzuzeigen. Die Baubehörde prüft die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen. Sie kann weitergehende Abklärungen und Massnahmen wie zum Beispiel Baugrunduntersuchungen oder Änderungen des Bauvorgangs verlangen.</p>
	4 Auflagen Ge- ringe Gefährdung und Restge- fährdung		<p>Die Erstellung von sämtlichen Bauten und Anlagen in Bereichen mit geringer Gefährdung ist im Rahmen der Bau- und Zonenvorschriften zulässig.</p> <p>Bei der Planung und dem Bau von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Bei sensiblen Objekten sind Schutzmassnahmen analog den Vorschriften bei mittlerer Gefährdung vorzusehen.</p>
	5 Notfallplanung		<p>Im Sinn einer Notfallplanung sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p>
	6 Risikominderung		<p>Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.</p>
	7 Ausnahmen		<p>Wenn die baulichen Massnahmen gemäss Gefahrenkarte ‚Soll-Zustand‘ ergriffen worden sind, entfallen die obgenannten und in den Richtlinien für Gefahrenschutz formulierten Auflagen ganz oder teilweise; die verbleibenden Auflagen sind mit dem Amt für Umwelt festzulegen.</p>
Gefahren- schutz	§ 21b	1 Vorschriften	<p>In den im Zonenplan mit Naturgefahrenbereiche bezeichneten Gebieten sind die im Anhang in den Vorschriften für den Gefahrenschutz aufgeführten Massnahmen, zusätzlich zu den Vorgaben gemäss den Vorschriften des Zonenreglements § 21a, im Baugesuchsverfahren umzusetzen.</p>



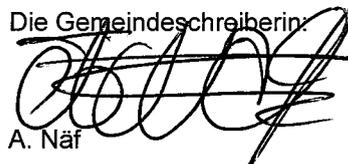
Öffentliche Auflage: 18.08.2011 - 16.09.2011

Beschlossen durch den Gemeinderat Winznau am: 11.10.2011

Der Gemeindepräsident:

  
M. Scheiwiller

Die Gemeindeschreiberin:

  
A. Näf



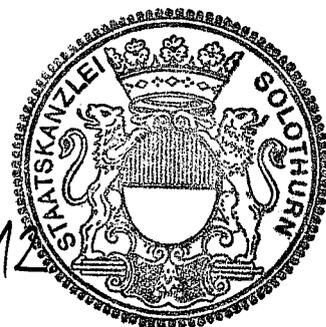
Genehmigt durch den Regierungsrat am 21.2.2012 mit PRB Nr. 228

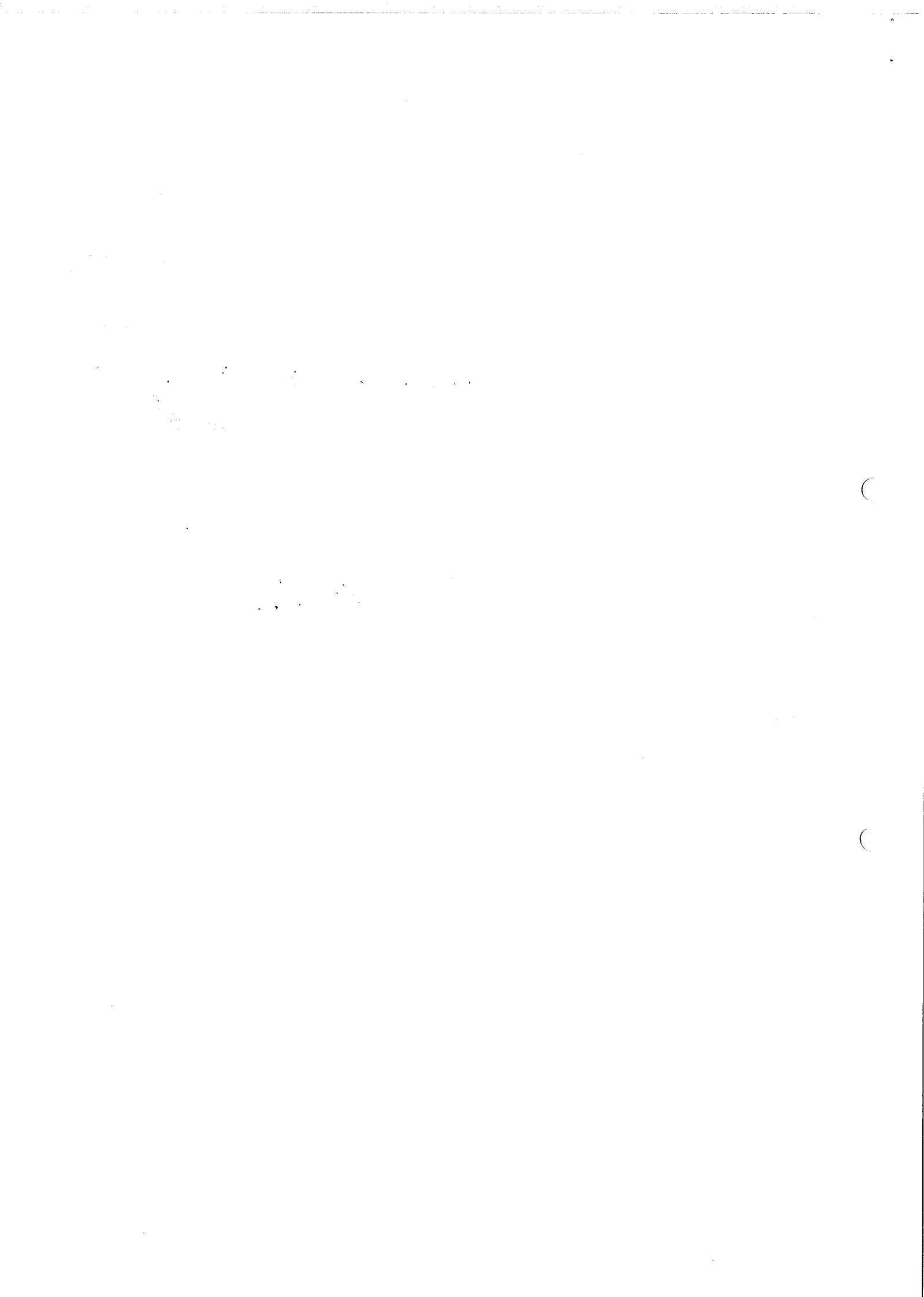
Der Staatsschreiber:



Publikation im Amtsblatt Nr.

8 vom 24.2.12





## Vorschriften für den Gefahrenschutz

Die nachstehenden Überbauungsvorschriften gelten gemäss § 21b des Zonenreglementes für die folgenden Gebiete:

In den Gebieten 4 – 8 gilt zusätzlich folgende Vorschrift:

Ragt bei Neubauten das Sockelgeschoss auf Grund von Schutzmassnahmen von Naturgefahren mehr als 1.2 m über das gewachsene oder tiefer gelegte Terrain, wird es nicht an die Geschosshöhe und die Ausnützungsziffer angerechnet. Dabei darf das Sockelgeschoss jedoch die 1.2 m nur soweit überschreiten wie notwendig.

1. Rankweg (Erhebliche Gefährdung, Rutschung):  
Es sind keine Bauten und Anlagen zulässig.
2. Oltnerstrasse, Bündten (Mittlere Gefährdung Steinschlag):  
Es sind Bauten und Anlagen mit Sicherheitsmassnahmen nach der Gefahrenkarte zulässig.
3. Entlang Dorfbach (Mittlere / Geringe / Restgefährdung Wasser):  
Einfahrten und Gebäudeöffnungen sind gegenüber dem Wasserlauf bei Überschwemmungen des Dorfbaches um 0.5 m zu erhöhen.
4. W2/GW2/überbaute Landwirtschaftszone Giessen (Mittlere / Geringe Gefährdung Wasser):  
Die Bauten müssen eine minimale EG Höhe von 388.0 – 387.5 m ü. M. aufweisen.  
Es dürfen keine Abgrabungen oder Tiefgaragen erstellt werden.
5. Schachen West Landwirtschaftszone (Mittlere / Geringe Gefährdung Wasser):  
Die Bauten müssen eine minimale EG-Höhe von 387.5 – 387.15 m ü. M. aufweisen.
6. Zone OeBA Schachen (Mittlere / Geringe Gefährdung Wasser):  
Die Bauten müssen eine minimale EG-Höhe von 387.4 – 387.2 m ü. M. aufweisen.  
Es dürfen keine Abgrabungen oder Tiefgaragen erstellt werden.
7. Industriezone Schachen (Mittlere Gefährdung Wasser):  
Die Bauten müssen eine minimale EG-Höhe von 387.3 – 387.1 m ü. M. aufweisen.  
Es dürfen keine Abgrabungen oder Tiefgaragen erstellt werden.
8. Schachen Ost Landwirtschaftszone (Mittlere Gefährdung Wasser):  
Die Bauten müssen eine minimale EG-Höhe von 387.2 – 386.1 m ü. M. aufweisen.
9. Schachen Ost Landwirtschaftszone (Erhebliche Gefährdung Wasser):  
Es sind keine Bauten und Anlagen zulässig.
10. ARA Vorplatz (Mittlere Gefährdung Wasser):  
Es sind nur Anlagen wie z.Bsp. Vorplätze oder Parkierungsflächen zulässig.
11. Die Verbindung Neumattweg – Kanal in einer Breite von 5.0 m ist als Gerinne für mögliche Überschwemmungen des Dorfbaches auszugestalten (durchgehendes Gefälle). Der Dimensionierungs-Wasserstand beträgt 0.5 m. Einfahrten und Gebäudeöffnungen sind gegenüber dieser Verbindung entsprechend zu erhöhen (siehe auch Kapitel 5.3.4, Bericht Gefahrenkarte).

Die EG-Koten entsprechen der Hochwasserkote der Aare bei einem Abfluss HQ 100 (1367 m<sup>3</sup>/s) mit einem Zuschlag (Freibord) von +0.5 m (gemäss Flussbau AG 2009). Für Liegenschaften direkt an der Aare beträgt der Sicherheitszuschlag (Freibord) +1.0 m. Die minimalen EG-Koten sind in diesem Bereich um +0.5 m noch zu erhöhen.

